



Jülich, 01.05.2024

An die Gemeinde Aldenhoven

Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52447 Aldenhoven

**Betreff: Parallelverfahren zur Aufstellung der 52. Flächennutzungs-
planänderung - Center for Vertical Mobility**

sowie

Bebauungsplan 87 S - Center for Vertical Mobility

Landesbürozeichen: DN-241/24

Sehr geehrte sehr geehrte Damen und Herren,

zum Parallelverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans für das Center for Vertical Mobility gibt der NABU Kreisverband Düren folgende Stellungnahme ab:

Genau wie der Fachgutachter in der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I sehen wir erhebliche Bedenken für die Planung bezüglich der massiven Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „NSG Feuchtbiotopkomplex "Bocksbart" am Freialdenhovener Fließ“. Ein Teil des NSG ist darüber hinaus auch als schutzwürdiges Biotop „Kleingewässer südwestlich Freialdenhoven (BK-5003-084) und als geschütztes Biotop „Röhricht südwestlich Freialdenhoven“ (BT-5003-0007-2004) ausgewiesen. Für das geschützte Biotop als diagnostisch relevante Tierarten sind Sumpfrohrsänger und

Rohrammer zu nennen. Gerade der nördliche Teil des Plangebiets würde das Naturschutzgebiet durch die Planung nicht in diesem Bereich zerstören, sondern auch massive Auswirkungen durch den Flugbetrieb auf das gesamte Naturschutzgebiet haben. Röhrichtzonen gibt es im näheren sowie im größeren Umfeld kaum, sodass die Arten Rohrweihe, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Waldwasserläufer und Schafstelze in diesem Bereich auf diesen Lebensraum angewiesen sind. Aber das Gebiet ist nicht nur für die Brutvogelarten von immens wichtiger Bedeutung, auch in den Zugzeiten bietet es vielen Arten einen wichtigen Rückzugsraum als Rastgebiet. Neben den Röhrichtzonen wird zusätzlich noch ein Feldgehölz in Anspruch genommen und zerstört.

Auch muss durch den Betrieb des späteren Flugplatzes mit erheblichen Störwirkungen für das Naturschutzgebiet ausgegangen werden, wodurch Vergrämungswirkungen auf das Schutzgebiet entstehen.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass durch die teilweise Zerstörung des Naturschutzgebietes, die Inanspruchnahme der Röhricht- und Feldgehölzbereiche sowie durch die Störwirkungen des Betriebs eine Planung aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen und einzustellen ist. Es ist aus unserer Sicht nicht zu verstehen, weshalb die Planung überhaupt so weit fortgeschritten werden konnte, nachdem ersichtlich gewesen ist, dass dieses empfindliche und wertvolle Naturschutzgebiet betroffen sein wird und aktiv in einigen Bereichen in Anspruch und somit zerstört werden würde. Gerade bei Betroffenheiten von Naturschutzgebieten sollten die Planungen eingestellt werden.

Auch würde hier keine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II einen Sinn ergeben, da die nachgewiesenen Arten dann nicht adäquat ausgeglichen werden können. Durch den Eingriff in das Naturschutzgebiet würde seine gesamte Wertigkeit beeinträchtigt und zerstört werden. Durch die beiden Straßen, die es mit der B56 sowie der K12 ist es ohnehin schon beeinträchtigt, eine weitere Störung ist daher an dieser Stelle nicht hinnehmbar.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Cc: an Landesbüro und UNB